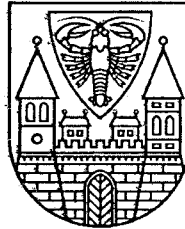


Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-026/08
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 26.11.2008

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	04.11.2008	☒ Umwelt	11.11.2008
☒ Haushalt und Finanzen	18.11.2008	☒ Hauptausschuss	19.11.2008
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.11.2008	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.11.2008
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	25.11.2008	☒ Ortsbeiräte	20.11.2008
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	06.11.2008	☐ JHA	
☒ Soziales, Gleichstellg. u. Rechte d. Minderh.	10.11.2008		

Beratungsgegenstand:

1. Nachtragssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009(Doppelhaushalt)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die 1. Nachtragssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 (Doppelhaushalt)

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Auflagen des Ministeriums des Innern im Rahmen des Haushaltserlasses wurden anerkannt. Durch Beitrittsbeschluss der Stadtverordneten zur geänderten Haushaltssatzung im Vermögenshaushalt (vorgesehener Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 12.11.2008, Vorlagen-Nr. I-024/08) soll die Voraussetzung für eine rechtskräftige Haushaltssatzung geschaffen werden. Dies ist wichtig für die Sicherung der schnellen Handlungsfähigkeit der Stadt, insbesondere für die Investitionsfähigkeit.

Aufgrund des außergewöhnlich hohen Investitions- und Unterhaltungssatus in Bezug auf die Infrastruktur der Stadt (wurde auch im Bericht der überörtlichen Prüfung bemängelt) ist das Ministerium des Inneren bereit, unter bestimmten Bedingungen über eine Kreditaufnahme der Stadt im Zuge der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes neu zu entscheiden (Punkt 3. des Genehmigungsteils und Punkt d) der Begründung).

Eine Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Eine Nachtragssatzung ist auch zu erlassen wenn Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen geleistet werden sollen.

Die Stadt beabsichtigt die Aufnahme von Krediten für die Deponie Saspow und das Max-Steenbeck-Gymnasium zu beantragen.

Die Weiterführung der Baumaßnahme Deponie Saspow ist unverzichtbar.

Für die Schüler des Max-Steenbeck-Gymnasiums kann eine Verbesserung der Unterrichtsbedingungen nicht weiter hinausgezögert werden.

Ein Abbrechen oder ein Verzicht auf Maßnahmen des bestehenden mittelfristigen Investitionsplanes ist nicht umsetzbar.

Die Stadt weist die Notwendigkeit der v.g. neuen Maßnahmen nach sowie die Notwendigkeit aller im mittelfristigen Investitionsplan bereits beschlossenen Maßnahme und deren Unverzichtbarkeit.

Zusätzlich werden die Rentierlichkeit und der nachhaltige Einfluss auf die Entlastung des Verwaltungshaushaltes dargestellt.

Aufgrund notwendiger Auftragsvergaben in der Realisierung mehrjähriger Vorhaben erhöhen sich die Verpflichtungsermächtigungen um 1.374,9 T€, die im Jahr 2009 kassenwirksam werden.

Ziel ist die Beschlussfassung zur 1. Nachtragssatzung und zum

1. Nachtragshaushaltsplan 2008 / 2009 durch die Stadtverordnetenversammlung zur Sicherung einer verbesserten Handlungsfähigkeit der Stadt.

Finanzielle Auswirkungen:☒ Ja☐ Nein**1. Gesamtkosten:**

Siehe Anlagen - 1. Nachtragssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Siehe Anlagen - 1. Nachtragssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan

3. Folgekosten:

Siehe Anlagen - 1. Nachtragssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan